

A) Name, Sitz und Zweck:

- § 1 Der Männerturnverein Langlingen wurde am 1. Oktober 1910 gegründet und hat seinen Sitz in Langlingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er heißt „Männerturnverein Langlingen“ (MTV) e. V..
- § 1a Der MTV Langlingen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- § 1b Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 1c Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- § 1d Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennen deren Satzung und Ordnung an. Sich neu bildende Abteilungen sind verpflichtet, sich dem entsprechenden Fachverband anzuschließen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen nach den Grundsätzen des Amateursportes und der Gemeinnützigkeit. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

- § 3 Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 4 Jede unbescholtene Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Mitglieder des Vereins zahlen als Beitragsart den jeweils

durch die JHV festgelegten Monatsbeitrag. Dieser kann jährlich, halbjährlich oder quartalsweise, in der Regel per Lastschriftverfahren, eingezogen werden.

§ 5 Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechtes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sportes oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Alter und Anschrift schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Bei unehrenhaften Handlungen kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

Sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres voll zu erfüllen. Das Vereinseigentum ist vollständig und im guten Zustand zurückzugeben.

§ 8 Bei unsportlichem Verhalten, das dem Ansehen oder dem Ruf des Vereines schadet, kann der Vorstand Strafen aussprechen. Die Höchststrafe ist der Ausschluss aus dem Verein.

c) Stimmrecht

- §9 Jugendliche Mitglieder, die das 16 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben in der Hauptversammlung und bei Wahlen im Verein kein Stimmrecht.

D) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 10 Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied muss die Bestrebung zur Erhaltung und Förderung des Ansehens des Vereins, die Förderung der sportlichen Betätigung und die Sauberkeit sportlichen Denkens unterstützen.

- § 11 Den Mitgliedern stehen alle Einrichtungen und Geräte des Vereins zur Benutzung zur Verfügung.

Den Anordnungen der technischen Leitung - d. h. dem/der Sparten- oder Übungsleiter/in - ist Folge zu leisten.

E) Organe des Vereins

- § 12 Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Ihre Einberufung erfolgt durch Aushang und Hinweise im Samtgemeindeblatt Flotwedel und der Celleschen Zeitung, mindestens 10 Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr im Januar oder Februar statt. Auf ihr werden verhandelt:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes und der Abteilungen
2. Kassenberichte
 - a) Bericht des/der Hauptkassierers/in

- b) Bericht der Kassenprüfer/in
 - c) Entlastung der Kassierer/in
 - 3. Entlastung des Vorstandes
 - 4. Neuwahlen des Vorstandes
- Es werden gewählt in 2 jährigem Turnus:
vom Vorstand
der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftwart/in
im darauffolgenden Jahr der/die 2. Vorsitzende und der/
Kassenwart/in.

Bestätigung der Abteilungsvorsitzenden der Abteilungen:

Fußball-Herren und Fußball-Jugend
Tischtennis-Herren/Damen und Tischtennis-Jugend
Gymnastik Frauen und Gymnastik Herren
Turnen-Kinder
Aerobic, Radsport und Lauftreff

sowie hinzukommende Abteilungen.

§ 13 Der Vorstand kann jederzeit und nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine solche Versammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen Antrag stellen. Sie muss mindesten 10 Tage vorher bekannt gegeben werden.

F) Geschäftsordnung bei Versammlungen

§ 14 Jedes Mitglied kann zu jeder Versammlung Anträge stellen. Sie müssen schriftlich mindestens fünf Tage vorher dem Vorstand eingereicht sein, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Während der Versammlung eingereichte Dringlichkeitsanträge müssen in ihrer Dringlichkeit von der Versammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anerkannt

werden.

- 6 -

- § 15 Alle Versammlungen werden vom/ von der 1. Vorsitzenden/in geleitet. Ist sie/er am Erscheinen verhindert, übernimmt der/die 2. Vorsitzende diese Aufgabe. Kann auch dieser nicht erscheinen, leitet das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Versammlung.
- § 16 Der/die Versammlungsleiter/in hat zur geschäftlichen Leitung stets das Wort. Ihm stehen alle Befugnisse zur Aufrechterhaltung der parlamentarischen Ordnung zu.
- § 17 Mitglieder, die zu einem Punkt der Tagesordnung sprechen wollen, müssen sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.
- § 18 Ist ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so wird der/die Antragsteller und seinem/er Gegner/in das Wort erteilt und dann über den Antrag abgestimmt.
- § 19 Abgestimmt wird durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit bei folgenden Ausnahmen:
- a) Satzungsänderungen benötigen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - b) Abstimmung über die Dringlichkeit eines Antrages benötigen $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
 - c) Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes auf geheime Wahl, wird eine Zettelwahl durchgeführt.
 - d) Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- § 20 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- § 21 Der Verlauf der Versammlung und Vorstandssitzungen wird in einem Protokollbuch festgehalten und vom Vorstand unterschrieben. Die Protokolle sind in der folgenden Versammlung zu verlesen.

G) Geschäftsführung

§ 22 Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Dieser besteht aus:

- a) Dem/der 1. Vorsitzenden
Dem/der 2. Vorsitzenden
Dem/der Kassenwart/in
Dem/der Schriftwart/in
- b) zum erweiterten Vorstand gehören die
Vorsitzenden der Abteilungen.

§ 23 Die unter § 22 a aufgeführten Personen sind für den Verein einzelvertretungsberechtigt. Nur die einzelvertretungsberechtigten Personen können rechtsverbindliche Unterschriften leisten.

Rechtshandlungen, die eine Höhe über DM 8000,-- (4000,- EURO) übersteigen, müssen vom erweiterten Vorstand genehmigt werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder des erweiterten Vorstands. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§ 24 Die unter § 22 a) genannten Personen bilden den Hauptvorstand des Vereins. Er ist das tragende, geschäftsführende Organ des Vereins. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

§ 25 Der/die Schriftwart/in führt den Schriftwechsel des Vereins und die Protokolle. Ebenso ordnet er/sie die Akten des Vereins und bewahrt diese auf.

§ 26 Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse. Er/sie übernimmt die Rechnungsführung für alle Gelder des Vereins. Der/die 1. Vorsitzende und er/sie sind allein bei der Hausbank des MTV Langlingen über das Konto des Vereins Verfügungsberechtigt.

-8-

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, vom/von der Kassenwart/in Rechnungslegung zu verlangen.

§ 27 Die Abteilungen wählen sich ihre Abteilungsvorstände, die den Sportbetrieb selbständig regeln. Die Abteilungsvorstände müssen von der Hauptversammlung bestätigt werden.

Die Abteilungen regeln ihre Vorstände selbständig.

§ 28 Die Abteilungsvorstände vertreten ihre Abteilung auch nach außen. Sie regeln den Sportbetrieb und leiten die Abteilungssitzungen. Der Hauptvorstand kann gleichfalls Abteilungssitzungen einberufen. Jedes Mitglied soll nur einmal bei einer Abteilung Beitrag zahlen.

§ 29 Der Vorstand ist berechtigt, folgende Strafen bei Verstößen gegen diese Satzung zu verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich nicht begrenztes Verbot des Betretens und Benutzens der Vereinsanlagen.
3. Ausschluss aus dem Verein:
Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung, den eventuell verhängten Strafen oder sonst dem Verein schuldenden Beträgen im Rückstand ist und nach einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb acht Tagen bezahlt.
Ferner wenn er durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dem Ansehen des Vereins schadet.
Der Bescheid ist mit eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 30 Die einzelnen Abteilungen erstellen/aktualisieren jährlich ein Inventarverzeichnis, dieses führt der/die Schriftwart/in.

H) Auflösung des Vereins

§ 31 Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außer-
stande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die
Auflösung beschließen.

- 9 -

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langlingen zur Weiterverwendung im gemeinnützlichen Sinne und im Interesse des Sportes.

Langlingen, den

Der Vorstand:

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Kassenwart/in

Schriftwart/in